



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 19/2015

16. Juni 2015

### Inhaltsverzeichnis

Fünfte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2015 Seite 719

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Juni 2015**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung**

Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2011, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 12. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2015, S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Hochschulgebühren- und -entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anlage 1**

#### **Erhebung von Rahmengebühren für Studiengänge und Prüfung von Externen sowie von Gasthörern und Sprachkursgebühren**

Ziffer 1 - Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Rahmengebühren für die Gebührenbestimmung zu berücksichtigen. Das Nähere dazu bestimmen das Gebührenverzeichnis und der Gebührenbescheid. Die Erhebung der Semesterbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 2 - Gebühren werden erhoben für:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Überschreitung der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als vier Semester (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG) Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.	500,00 für jedes weitere Semester bei der Rückmeldung
2.	Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium), soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet (§ 12 Abs. 4 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
3.	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen (§ 38 Abs. 2 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
4.	Teilnahme am weiterbildenden Studium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 SächsHSFG) (inkl. postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien)	40,00 - 1.500,00 pro Semester
5.	Teilnahme an einem E-Learning-Angebot der Hochschule, soweit das Angebot nicht Bestandteil eines gebührenfreien Studiums ist	300,00 - 5.000,00 pro Semester
6.	Teilnahme am Fernstudium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
7.	Gasthörerstudium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG)	20,00 - 70,00 pro Semester
8.	Prüfung von Externen (§ 12 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSFG)	25,00 - 300,00 je Prüfung und Person
9.	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (§ 12 Abs. 6 Nr. 3 SächsHSFG)	
9.1	Studienvorbereitende Sprachkurse - Mittelstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)	1.500,00 je Teilnehmer und Semester
9.2	Studienvorbereitende Sprachkurse - Oberstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)	1.500,00 je Teilnehmer und Semester
9.3	DSH-Prüfung	100,00 je Teilnehmer

9.4	DSH-Sprachintensivkurs (inklusive Prüfungsgebühr)	160,00 je Teilnehmer und Kurs
9.5	Anfängerkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten (inklusive Lehrmaterial und Kosten für zwei Exkursionen)	45,00 je Teilnehmer und Kurs
9.6	Intensivkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten (inklusive Lehrmaterial und Kosten für zwei Exkursionen)	45,00 je Teilnehmer und Kurs
9.7	Studienvorbereitende Sprachausbildung Deutsch als Fremdsprache A1	440,00 je Teilnehmer und Kurs“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juni 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015.

Chemnitz, den 15. Juni 2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl